VERORDNUNG (EWG) Nr. 3731/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren, das in dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (²), insbesondere in Artikel 2, vorgesehen ist, haben die Gemeinschaft einerseits und die Regierung Dänemarks sowie die Landesregierung der Färöer andererseits einander über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1986 konsultiert.

Bei dieser Konsultation sind die Delegationen übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, bestimmte Fangmengen für 1986 für die Schiffe der anderen Partei festzulegen.

Es ist notwendig, die Ergebnisse der Konsultationen, die zwischen der Gemeinschaft und den Färöern stattgefunden haben, durchzuführen, um eine Unterbrechung der gegenseitigen Fischereibeziehungen am 31. Dezember 1985 zu vermeiden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge für Drittländer sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1986 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich vom 43°00′ Nord nur die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

- (2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird, außer im Skagerrak, auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.
- (4) In einer bestimmten Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

- (1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die Angaben gemäß Anhang II einzutragen sind.
- (3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission die Angaben gemäß Anhang III. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.
- (4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gewässern im Rahmen der in demselben Artikel festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und daß die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 11.

- (2) Die Ausstellung von Lizenzen gemäß Absatz 1 wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der an einem Tag gültigen Lizenzen nicht höher ist als:
- a) 14 für den Fang von Makrelen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30′ N), VII e, f und h, von Sprotten in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30′ N), von Stöcker in der ICES-Abteilung IV und den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30′ N), VII e, f, h und von Hering in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30′ N); 4 für den Fang von Hering in der ICES-Unterabteilung III a N (Skagerrak);
- b) 12 für den Fang von Stintdorsch in der ICES-Abteilung VI und in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30′ N) und von Sandspierling in der ICES-Abteilung IV;
- c) 20 für den Fang von Leng, Lumb und Blauleng mit Langleinen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30′ N) und VI b; jedoch dürfen nicht mehr als 10 Fahrzeuge gleichzeitig fischen;
- d) 16 für den Fang von Blauleng mit Schleppnetzen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30′ N) und VI b;
- e) 18 für den Fang von Blauem Wittling in der ICES-Abteilung VII (westlich von 12° W) und in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30′ N) und VI b;
- f) 3 für den Fang von Heringshai mit Langleinen in der gesamten Gemeinschaftszone außer NAFO 3 Ps.
- (3) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.
- (4) Lizenzen können zwecks Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit tritt mit dem Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission ein.
- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird die Lizenz zurückgezogen.
- (6) Für Schiffe, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden, wird während eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten keine Lizenz erteilt.
- (7) Lizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 5/85 (¹), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 97/85 (²), und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 803/85 (³) ausgestellt wurden und bis zum 31. Dezember 1985 gelten, bleiben bis längstens 31. März 1986 gültig, sofern die färöischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharterers,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- 1) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 5

Der Fischfang im Skagerrak innerhalb der in Artikel 1 genannten Quoten unterliegt folgenden Bedingungen:

- 1. Der gezielte Heringsfang für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr ist untersagt.
- 2. Die Verwendung von Schleppnetzen und Zugnetzen für den Fang pelagischer Fischarten ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 7

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 52.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 16.

31. 12. 85

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANHANG I

Fangquoten für das Jahr 1986

1. Quoten für in der Gemeinschaftszone fischende Fahrzeuge der Färöer

Arten	Fischereizone: ICES-Abteilung/Unterabteilung	Menge (Tonnen)	
Leng, Lumb und Blauleng	VI a (2), VI b	800 (1)	
Blauleng	VI a (²), VI b	1 100 (7)	
Makrelen	VI a (2), VII e, f, h	6 000	
Hering	VI a (2),	650	
Stöcker	IV, VI a (2), VII e, f, h	6 750	
Stintdorsch	IV, VI a (²)	18 000 (3) (4) (8)	
Sprotte	IV, VI a (²)	3 000	
Sandspierling	IV	10 000 (3) (8)	
Blauer Wittling	VI a (2), VI b, VII (5)	48 000	
Anderer Weißfisch (nur Beifange)	IV, VI a (²)	750	
Hering	III a N (Skagerrak) (6)	500	
Heringshai	Ganze Gemeinschaftszone außer NAFO 3 Ps	3 Ps 150 (¹)	

- (1) Dürfen nur mit Langleinen gefischt werden.
- (2) Nördlich von 56°30′ Nord.
- (3) Jede dieser Quoten darf um höchstens 10 000 Tonnen überschritten werden, sofern die Gesamtfänge an Stintdorsch, (einschließlich Blauem Wittling), Sandspierling und Sprotte 31 000 Tonnen nicht überschreiten.
- (4) Davon dürfen höchstens 6 000 Tonnen in ICES-Unterabteilung VI a nördlich von 56°30′ Nord gefischt werden, unter der Voraussetzung, daß auf Anfrage der Gemeinschaft genaue Angaben über Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge gemacht werden.
- (5) Westlich von 12° West.
- (6) Im Westen begrenzt durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm von Hanstholm und dem Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm Skagen und dem Leuchtturm von Tistlarna sowie von dort zu dem nächstgelegenen Punkt der schwedischen Küste.
- (7) Dürfen nur mit Schleppnetzen gefischt werden.
- (8) Fänge von Stintdorsch und Sandspierling dürfen unvermeidbare Beifänge von Blauem Wittling enthalten.
- 2. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Fischereiprotokolls EG/Grönland (1) festgesetzte Quoten für in grönländischen Gewässern fischende Fahrzeuge der Färöer (nur zur Information)

Arten	Fischereizone: ICES-Abteilung oder NAFO-Zone	Menge (Tonnen)
Tiefseegarnelen	NAFO 1 6 (²)	475
(Pandalus borealis)	XIV	675
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1	150
	XIV	150
Rotbarsch	XIV	500
Lodde	XIV	10 000

- (1) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 14.
- (2) Südlich von 68° N.

ANHANG II

Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt, sind folgende Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

- 1. die Fänge nach Arten (in kg), einschließlich Beifänge,
- 2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
- 3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
- 4. die Fangmethode,
- 5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang III.

ANHANG III

- 1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
- 1.1. Bei jeder Einfahrt in die Fischereizone, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt und der Fischereihoheit dieser Mitgliedstaaten unterliegt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
 - c) das Datum und die ICES-Abteilung, innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.

- 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Nummer 1.1 bezeichneten Zone:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - d) die ICES-Abteilung in der die Fänge getätigt worden sind,
 - e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
 - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg).
- 1.3. Im Falle der Fischerei nach Hering und Makrelen alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen und im Falle der Fischerei anderer Arten als Hering und Makrelen wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - c) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind.
- 1.4. a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns,
 - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat,
 - c) laufende Nummer der Meldung,
 - d) Kennzeichnung der Art der Meldung,
 - e) Datum, Stunde und Position des Schiffes.

3.

- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

Name der Funkstation	Rufzeichen der Funkstation
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
·	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
StNazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Thorshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT

4. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
 - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: IN,
 - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: OUT,
 - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: ICES,
 - wöchentliche Meldung: WKL,
 - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: 2 WKL,
- Position,
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes,
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,

- die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),
- Name des Käpitans.
- 5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:
 - A: Tiefseegarnele (Pandalus borealis)
 - B: Seehecht (Merluccius merluccius)
 - C: Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)
 - D: Kabeljau (Gadus morhua)
 - E: Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)
 - F: Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)
 - G: Makrele (Scomber scombrus)
 - H: Stöcker (Trachurus trachurus)
 - I: Grenadierfisch (Coryphaenoides rupestris)
 - J: Seelachs (Pollachius virens)
 - K: Wittling (Merlangus merlangus)
 - L: Hering (Clupea harengus)
 - M: Sandspierling (Ammodytes sp.)
 - N: Sprotte (Clupea sprattus)
 - O: Scholle (Pleuronectes platessa)
 - P: Stintdorsch (Trisopterus esmarkii)
 - Q: Leng (Molva molva)
 - R: andere
 - S: Geißelgarnele (Pandalidae)
 - T: Sardelle (Engraulis encrasicholus)
 - U: Rotbarsch (Sebastes sp.)
 - V: Rauhe Scharbe (Hypoglossoides platessoides)
 - W: Kalmar (Illex)
 - X: Kliesche (Limanda ferruginea)
 - Y: Blauer Wittling (Gadus poutassou)
 - Z: Thun (Thunnidae)
 - AA: Blauleng (Molva dypterygia)
 - BB: Lumb (Brosme brosme)
 - CC: Katzenhai (Scyliorhinus retifer)
 - DD: Riesenhai (Cetorhinidae)
 - EE: Heringshai (Lamna nasus)
 - FF: Kalmar (Loligo vulgaris)
 - GG: Brachsenmakrele (Brama brama)
 - HH: Sardine (Sardina pilchardus)